

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Kreistag Ludwigslust-Parchim  
Fraktionsvorsitzende  
Frau Ulrike-Seemann Katz  
Lange Straße 72  
19370 Parchim  
- per E-Mail -

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit  
Büro des Landrates / Kreistages

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
	Parchim	█	26.11.2019

## Beantwortung Ihrer Anfrage zu möglichen Folgekosten bei der kreisweiten Einführung einer Wertstofftonne

Sehr geehrte Frau Seemann-Katz,

in obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre Anfrage vom 07.11.2019 und möchte zunächst meinen Ausführungen voranstellen, dass sich der damalige Betriebsausschuss Abfallwirtschaft und auch die Mitglieder des Kreistages mit der Thematik zuletzt im Jahr 2017 ausführlich befasst haben. Den entsprechenden Kreistagsbeschluss vom 12.12.2017 sowie die seinerzeit vom Abfallwirtschaftsbetrieb erarbeiteten Präsentationen (Entsorgung von Verpackungen, Auswertung zur Meinungsumfrage zum Modellversuch Wertstofftonne Hagenow) füge ich diesem Antwortschreiben bei. Dabei bitte ich zu berücksichtigen, dass sich die darin getroffenen Prognosen hinsichtlich der zu erwartenden Mengen und Kosten verändert haben.

Ihre konkreten Fragen möchte ich gern wie folgt beantworten:

Da weder die Einführung der gelben Tonne noch einer gemeinsamen Wertstofftonne im Verantwortungsbereich des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) liegt, entstehen ihm auch keine Kosten bei der Einführung. Sicherlich werden in diesem Zusammenhang auch viele Anfragen an den Abfallwirtschaftsbetrieb gestellt, aber diese entstehenden Verwaltungskosten sind in der Gesamtkostenbetrachtung eher irrelevant. Sämtliche Behälterinvestitionen und Kosten, die mit der Gestellung der Behälter in Verbindung stehen, sind von den dualen Systemen bzw. den von ihnen beauftragten Entsorgungsunternehmen zu tragen. Einmalig würden also keine Kosten auf die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler zukommen (s. auch Begründung der Verantwortlichkeiten zu Punkt 1).

Auf Grund der bisher erfolgten Sortieranalysen im Landkreis, aber auch auf Basis der vorliegenden statistischen Erhebungen von örE in Deutschland kann davon ausgegangen werden, dass derzeit etwa 6-8 Kg/EW/a an stoffgleichen Nichtverpackungen (stNVP) im Restabfall enthalten sind und bereits heute ein Teil dieser Wertstoffe über den gelben Sack entsorgt werden. Insgesamt kann von einer Menge an stNVP und den anteiligen Fehlwürfen im Landkreis Ludwigslust-Parchim von ca. 1.600 t/a ausgegangen werden. Aus vergleichbaren Gebietskörperschaften kann mit voraussichtlichen Sammel- und Verwertungskosten i. H. v. 420-450 €/t (brutto) kalkuliert werden, so dass mit zusätzlichen Kosten von ca. 700.000 €/a, die über die Abfallentsorgungsgebühren abzubilden wären, zu rechnen ist.

entspricht etwa 3,30 €/EW/a bzw. 8-10 €/Haushalt/a. Der Leerungsrhythmus müsste mit den dualen Systemen ausgehandelt werden, wobei ich von einer vierzehntäglichen bis maximal vierwöchentlichen Leerung ausgehe. Die Anzahl der Entleerungen bzw. der Entsorgungsrhythmus würde sich nicht kostenwirksam auf die Gebührenzahler auswirken. Wie oben bereits beschrieben, müssten die Gebührenzahler lediglich den anfallenden Mehrkostenanteil für die stNVP zahlen.

Erfahrungsgemäß fällt durch die zusätzliche Sammlung der stNVP kaum weniger Restabfall an. Dies haben auch die Ergebnisse im Landkreis Nordwestmecklenburg gezeigt, wo es diese Wertstofftonne auch bereits für einen kurzen Zeitraum (2015-2017) gegeben hat. Aus Kostengründen wurde diese Sammlung bereits wieder eingestellt und seit 2018 wird in diesem Landkreis auch nur noch die gelbe Tonne für die Sammlung der Verpackungen angeboten.

Da es nach dem geltenden Verpackungsgesetz Aufgabe der dualen Systeme ist, entsprechende Rücknahmesysteme für Verpackungen in den einzelnen Bundesländern einzurichten und die Sammlung und Verwertung zu organisieren, gibt es aus meiner Sicht zurzeit auch keinen Grund, dass hier der Landkreis bzw. die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises freiwillig Kosten für die Entsorgung von Verpackungen übernehmen sollten.

Weiterhin bin ich der Ansicht, dass Deutschland über sehr begrenzte Bodenschätze verfügt und deshalb sollten wir alle Potenziale nutzen, um über ein gut funktionierendes Recyclingsystem möglichst viele Sekundärrohstoffe zu sammeln, zu verwerten und diese dann wieder in den Wirtschafts- und Stoffkreislauf einzusetzen.

Dies ist im Bereich der Leichtverpackungen in der Vergangenheit immer schwieriger geworden, weil die in Umlauf gebrachten Verpackungen oftmals nicht recycelbar sind bzw. waren. Mit dem Inkrafttreten des neuen Verpackungsgesetzes zum 01.01.2019 werden konkrete Recyclingquoten vorgegeben und es werden bereits heute große Anstrengungen durch Industrie und Wirtschaft unternommen, um künftig deutlich mehr Verpackungen zu recyceln und in die Stoffkreisläufe zurückzuführen.

Leider wurde das Thema der stNVP mit diesem Gesetz nicht verbraucherbezogen bzw. verbraucherfreundlich behandelt. Viele öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, so auch der Landkreis Ludwigslust-Parchim, haben sich im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens dafür ausgesprochen, auch für die stNVP die Produktverantwortung einzuführen. Ähnlich wie bei den Verpackungen, wäre dann die Finanzierung der Sammlung und Verwertung dieser Abfälle über den Verkaufspreis des jeweiligen Produktes sichergestellt. Ich persönlich halte es für falsch, den Bürgerinnen und Bürgern einerseits zu suggerieren, zusätzlich Metalle und Kunststoffe (stNVP) über ein möglichst bestehendes und einfaches Sammelsystem zu sammeln und ihnen dann gleichzeitig mitzuteilen, dass sie dafür aber auch zusätzliche Abfallentsorgungsgebühren zu zahlen haben.

Deutlich pragmatischer und gerechter wäre, sämtliche Verpackungen so zu gestalten und in den Handel zu bringen, dass sie möglichst recycelbar sind und ganz differenziert auch die Recyclingfähigkeit für den Endverbraucher auszuweisen. Dabei muss der Grad der Recyclingfähigkeit sich letztlich auch auf den Preis des jeweiligen Produktes niederschlagen. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass die Verpackungsflut gestoppt wird und wieder viel mehr Verpackungen recycelt werden.

Ich möchte an dieser Stelle auch an Sie appellieren, über Ihre Fraktion das Thema der Produktverantwortung von stNVP in die öffentliche Diskussion zu tragen.

Bevor es hier keine pragmatischen und verbraucherfreundlichen, gesetzlichen Regelungen gibt, schließe ich mich uneingeschränkt der Kreistagsentscheidung vom 12.12.2017 an und dementsprechend sollte im ersten Schritt zunächst die kostenneutrale, gelbe Tonne im Landkreis Ludwigslust-Parchim eingeführt werden. Nach derzeitigem Stand könnte die Einführung frühestens zum 01.01.2022 erfolgen.

Bei der Frage der Zuschussgewährung sind unabhängig der hier derzeit nicht ansatzweise zu bestimmenden Höhe sowohl abgabenrechtliche, als auch steuer- und haushaltsrechtliche Fragestellungen zu berücksichtigen.

Abgabenrechtlich bildet § 6 Abs. 1 KAG M-V den Rahmen bei einer Aufgabenerfüllung im Rahmen der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Demnach soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten. Von einer Kostendeckung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden. Dies würde bei der ggf. beabsichtigten abfallwirtschaftlichen und umweltpolitischen Wirkung die theoretische Möglichkeit eröffnen. Dies gilt aber nur für eine Berücksichtigung der Wertstofftonne in der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft.

Jedoch ist die Wertstofftonne dem Bereich des Dualen Systems und damit dem bestehenden Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen. Mithin sind die steuerlichen Rahmenbedingungen maßgeblich. Freiwillige Zahlungen zur Deckung von Verwaltungskosten könnten bei diesem Bezug als umsatzsteuerpflichtige Leistung des Abfallwirtschaftsbetriebs zu werten sein und eine Umsatzsteuerpflicht auf etwaige Zuschüsse auslösen können. Ertragssteuerlich liegt die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht fern. Insofern bedürfen die steuerlichen Wirkungen einer kritischen Prüfung.

Haushaltsrechtlich ist das Subsidiaritätsgebot des § 120 Abs. 2 KV M-V maßgebend. Der Landkreis hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen zu finanzieren. Damit sind allgemeine Zuschüsse, die letztlich aus allgemeinen Deckungsmitteln wie die Kreisumlage zu finanzieren sind, stets nachrangig gegenüber einer Entgelterhebung.

Mit freundlichem Gruß  
in Vertretung

  
**Metschoß**  
2. Stellv. des Landrates und Beigeordneter

**Anlage**